

BVGer D-6787/2019 vom 19. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6787_2019_d20191119

FR: TAF D-6787/2019 du 19 novembre 2019

IT: TAF D-6787/2019 del 19 novembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 19. November 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

D-6787/2019 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist umstritten, ob die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es ist dabei festzustellen, dass in der angefochtenen Verfügung die originäre Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers abgelehnt worden ist (Dispositivziffer 1). Diese war auch Gegenstand der in der Beschwerdeeingabe vom 20. Dezember 2019 gestellten Rechtsbegehren.

E. 3.2

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 54 VwVG die Behandlung der Sache, die Gegenstand der mit Beschwerde angefochtenen Verfügung bildet, mit Einreichung der Beschwerde auf die Beschwerdeinstanz übergeht. Mit der Rechtshängigkeit der Beschwerde übernimmt die Beschwerdeinstanz die Prozessleitungsbefugnis, was bedeutet, dass sich grundsätzlich keine andere Behörde als die zuständige Rechtsmittelinstanz mit der Angelegenheit befassen darf; insbesondere wird der Vorinstanz die Herrschaft über den Streitgegenstand entzogen und sie darf sich grundsätzlich nicht mehr mit der Angelegenheit befassen (sog. Devolutiveffekt). Es ist der Vorinstanz auch verwehrt, weitere prozessuale Anordnungen in der Streitsache zu treffen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz – und mithin ein Durchbrechen respektive Aufschieben des Devolutiveffekts – bilden die Regeln über die Wiedererwägung gemäss Art. 58 Abs. 1 VwVG. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung «bis zu ihrer Vernehmlassung» in Wiedererwägung ziehen darf (vgl. BVGE 2011/30 E. 5). Eine im Widerspruch zur Devolutivwirkung erlassene Verfügung, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 58 VwVG gegeben sind, ist nichtig (BGE 132 II 21 E. 3.1, 130 V 138 E. 4.2 und 129 I 361 E. 2.1; BVGE 2011/30 E. 5 sowie die Urteile des BVGer E-7312/2018 vom 13. März 2019 und E-5935/2018 vom 29. Mai 2020 E. 7.2; vgl. hierzu etwa REGINA KIENER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl., Zürich 2019, Rz. 1 ff., insbes. 12 zu Art. 54 VwVG m.w.H. auf Lehre und Praxis; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHKE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., 2015, Rz. 513, S. 129 und Rz. 1286 ff., S. 317 ff.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1064 ff., S. 377 f., m.w.H.; HANSJÖRG SEILER, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Rz. 3 ff. zu Art. 54 VwVG).

E. 3.3

Mit Verfügung vom 11. August 2021 – mithin also während des hängigen Beschwerdeverfahrens, das erst mit dem heutigen Urteil beendet ist – lehnte die Vorinstanz das von der Rechtsvertretung der Ehefrau des Beschwerdeführers am 9. Juni 2021 eingereichte Gesuch um Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau ab.

E. 3.4

Für die Prüfung eines während des laufenden Beschwerdeverfahrens eingereichten Gesuchs um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gilt, dass es aufgrund des Devolutiveffekts der Prüfungskompetenz des SEM entzogen ist und (im Falle der Ablehnung des Bestehens der originären Flüchtlingseigenschaft) vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zu beurteilen ist. Für die Behandlung des Gesuchs vom 9. Juni 2021 war die Vorinstanz somit nicht zuständig; sie wäre vielmehr verpflichtet gewesen, das Gesuch unmittelbar an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten, um dem Gericht eine umfassende Prüfung der Beschwerde unter Einbezug des Gesuchs zu ermöglichen. Da die Flüchtlingseigenschaft in asylrechtlichen Beschwerdeverfahren umfassend zu prüfen ist, kommt es auch nicht darauf an, dass die Prüfung des Einbezugs sich nach Art. 51 Abs. 1 AsylG (Familienasyl) richtete, da jeweils vor einer Entscheidung über den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft, das Vorliegen der originären Flüchtlingseigenschaft zu prüfen ist (vgl. BVGE 2013/21 E. 3 und Art. 5 und Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]).

E. 3.5

Da es sich bei der Verfügung vom 11. August 2021 um eine während des laufenden Beschwerdeverfahrens von der Vorinstanz getroffene ablehnende Verfügung über den Beschwerdegegenstand handelt und kein Fall des Art. 58 VwVG vorliegt, ist die Verfügung nichtig. Dementsprechend entfaltet diese Entscheidung keine Wirkung und das Gesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers vom 9. Juni 2021 um Einbezug in ihre Flüchtlingseigenschaft ist vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu beurteilen (vgl. E. 8 hiernach). Vorab ist allerdings gemäss Art. 37 AsylV 1 zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die originäre Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt.

D-6787/2019 Seite 9

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Grundsätzlich ist der Ausgangspunkt für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor einer solchen. Darüber hinaus ist allerdings auch die Frage nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht wesentlich und Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat sind zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. etwa BVGE 2011/51 E. 6.1 S. 1016, BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Aussagen des Beschwerdeführers über die Auseinandersetzungen an der Universität kaum erlebnisgeprägte Elemente enthielten und mithin Realkennzeichen fehlten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien kurz, oberflächlich, berichthaft und vage ausgefallen und wiesen daher auf einen konstruierten Sachverhalt hin. Die Vorinstanz beurteilte die Vorbringen als in wesentlichen Punkten logisch nicht schlüssig, da weder seine Eltern, die beide in der Schulleitung tätig seien, noch sein Bruder, der als Arzt arbeite, in Folge der Auseinandersetzungen an der Universität und der Suche nach dem Beschwerdeführer ernsthafte Probleme mit den Behörden gehabt hätten, während der Beschwerdeführer geltend mache, bei Rückkehr Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu D-6787/2019 Seite 10 sein, er den Grund dafür aber nicht angeben könne. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum sich der Beschwerdeführer nie an die Behörden oder an eine Hilfsorganisation gewandt habe, obwohl diese über die Vorfälle im Bilde gewesen seien. Zudem seien die gemachten zeitlichen Angaben teilweise widersprüchlich und nachgeschoben, was erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers aufkommen lasse. Dies gelte auch für die Darlegung der Verfolgungsgefahr, da sich nicht logisch erklären lasse, warum das Mitnehmen des Beschwerdeführers aus dem Spital nach Intervention des Klinikpersonal nicht erfolgt sei, dieser aber nachher mit grossem Aufwand mehrfach gesucht worden sein soll. In gleicher Weise hielt die Vorinstanz die Vorbringen zu den Geschehnissen rund um die Ausreise für unplausibel, da es ihr unwahrscheinlich erschien, dass sich der Beschwerdeführer darüber keine Gedanken gemacht habe und einfach aufgrund eines Telefonats mit seiner Mutter, die ihm mitgeteilt habe, er sei in Gefahr, ausgereist sei, ohne sich mit Details der Ausreise oder der bestehenden Gefahr auseinanderzusetzen. Zudem entsprächen die Aussagen des Beschwerdeführers zum Ablauf der Schlägerei an der Universität nicht den dokumentierten Ereignissen, da er hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Studenten und der Uhrzeit der Schlägerei andere Angaben gemacht habe, als dies den Angaben in den eingereichten Berichten zu entnehmen sei. Die weiteren eingereichten Beweismittel, namentlich der Arztbericht und das Schreiben seiner Mutter, seien nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu kommen. Des Weiteren hielt die Vorinstanz fest, dass nach ihrer Einschätzung keine Risikofaktoren im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung vorlägen und dass eine drohende Befragung bei Rückkehr und ein mögliches Strafverfahren kein asylrelevantes Ausmass erreiche. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs stützte sich die Vorinstanz auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die beide nicht von einer generellen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs für Tamilinnen und Tamilen ausgehen würden. Da der Beschwerdeführer eine besondere individuelle Gefährdung nicht habe darlegen können, sei der Vollzug der Wegweisung zulässig. Dieser sei auch zumutbar, da der Beschwerdeführer jung und gesund sei und über eine solide Schulbildung verfüge. Zudem gehöre die Familie zur Oberschicht und er habe weiterhin guten Kontakt zu seiner Familie gehalten, so dass ein tragfähiges Beziehungsnetz vorhanden sei, womit einer raschen und

erfolgreichen Reintegration keine Hindernisse entgegenstünden und der Wegweisungsvollzug dementsprechend zumutbar und möglich sei.

D-6787/2019 Seite 11

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift stellt der Beschwerdeführer den Sachverhalt nochmals aus seiner Sicht dar (Ziff. 1 – 12 der Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 2019) und äussert sich darin insbesondere zu den Ereignissen an der Universität am (...) 2016 sowie zu den nach seiner Darstellung am (...) und (...) 2016 (im Spital) sowie am (...) und (...) 2016 erfolgten Versuche der Sicherheitskräfte in Trincomalee, ihn respektive seinen Brüdern mitzunehmen. Nach seinem Umzug nach Jaffna am (...) 2016 seien dort am (...) 2016 – als er gerade bei einem Freund in F._____ gewesen sei – Sicherheitskräfte zu der von seinen Eltern vermieteten Wohnung gekommen und hätten den Mieter C._____ massiv geschlagen, um den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers zu erfahren. Er habe dies am (...) 2016 erfahren und habe sich unmittelbar nach Colombo begeben, um sich dort bis zur Ausreise am (...) 2016 zu verstecken. Sein Bruder sei ab 2017 wieder zum Studium zugelassen worden und habe eine zweite Chance erhalten. Diese Möglichkeit bestehe aber für ihn nicht, da der von seinen Eltern hinzugezogene Freund G._____, der ein Schulleiter und ebenfalls bei der «Eelam People's Democratic Party» (EPDP) sei, zwar seine Ausreise habe organisieren und die zweite Chance für seinen Bruder habe erreichen können, seinen Eltern aber mitgeteilt habe, er könne für den Beschwerdeführer nichts mehr tun, um die Gefahrensituation zu beenden. Er habe von seinen Eltern erfahren, dass am (...) 2017 in Jaffna und am (...) 2017 bei seinen Eltern in Trincomalee wieder nach ihm gesucht worden sei. Basierend auf diesem Sachverhalt stellt der Beschwerdeführer dar (Ziff. 13 – 26 der Beschwerdeschrift vom 20. Dezember 2019), dass die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel an der Glaubhaftigkeit sowie insbesondere die angeblichen Widersprüche in seinen Vorbringen vor allem der Tatsache geschuldet seien, dass er in der Befragung zur Person (BzP) aufgefordert worden sei, sich kurz zu fassen und daher seine Verfolgungsgeschichte nur cursorisch und lückenhaft vorgebracht habe. Unsicherheiten und Abweichungen bei den Daten zwischen BzP und Anhörung seien darin begründet, dass er sich auf die Anhörung vorbereitet habe und dazu bei seiner Mutter die genauen und korrekten Daten erfragt habe. Er habe auch in der BzP bereits darauf hingewiesen, dass er sich bei den Daten nicht sicher sei. Hinsichtlich der weiteren Zweifel der Vorinstanz an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen legt der Beschwerdeführer insbesondere dar, dass die versuchte Mitnahme aus dem Spital am (...) 2016 wohl als Einschüchterungsversuch zu werten sei. Am (...) 2016 sei ihm mitgeteilt worden, er solle sich für eine Befragung bereithalten und er sei unter Androhung von weiteren Problemen zum Schweigen aufgefordert worden. Zudem fussten seine Erzählungen zu den Auseinandersetzungen an der Universität in Trincomalee auf Erzählungen seines Bruders und nicht auf

D-6787/2019 Seite 12 eigenem Erleben, da er selbst nicht dort studiert habe, was gewisse Inkonsistenzen erkläre. Er habe nur die Schlägerei selbst erlebt und diese wiederum umfangreich geschildert. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Differenzen der Schilderungen zu den Darstellungen in den eingereichten Zeitungsartikeln erklärten sich aus den unterschiedlichen Blickwinkeln zwischen selbst Erlebtem und der journalistischen Umsetzung und seien daher nicht als widersprüchlich anzusehen.

E. 6.1

Vorliegend ist zunächst zwischen der Frage des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft und der Aktualität der Verfolgungsfurcht zu differenzieren.

E. 6.2

In diesem Zusammenhang überzeugen die Ausführungen der Vorinstanz, die basierend auf der Unglaubhaftigkeit der Aktualität der Verfolgung eine begründete Furcht vor Verfolgung zum Ausreisezeitpunkt verneint, nicht. Vielmehr wären hier genauere Differenzierungen zwischen der Vorverfolgung und der Aktualität der Verfolgung sowie Abklärungen hinsichtlich der Ereignisse und deren Folgen in Trincomalee angezeigt gewesen, um zum Schluss der Unglaubhaftigkeit der Gesamtvorbringen zu kommen. Nach seinen zumindest nicht offensichtlich ungläubhaften Vorbringen war der Beschwerdeführer nach seiner Beteiligung an einer Schlägerei an der Universität Trincomalee ins Visier der Sicherheitskräfte geraten und wurde eingeschüchtert und bedroht. Er bringt weiter vor, er habe sich dieser Bedrohung durch Flucht entzogen. Dieser Sachverhalt könnte darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer möglicherweise im Zeitpunkt seiner Ausreise die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllte. Eine vertiefte Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen kann aus den nachfolgenden Gründen jedoch unterbleiben.

E. 6.3

Nach den Schilderungen des Beschwerdeführers ist sein als «Präsident» der Medizinstudenten prominent an den Ereignissen beteiligter Bruder inzwischen nicht nur keiner Verfolgungsgefahr mehr ausgesetzt, sondern als Arzt am Ort der Auseinandersetzungen tätig. Insoweit ist den Ausführungen der Vorinstanz zu folgen, dass ein aktuelles, weiterbestehendes Verfolgungsinteresse seitens der Sicherheitskräfte am Beschwerdeführer aufgrund der substantiell veränderten Situation nicht mehr bestehen dürfte. In Anbetracht dieser veränderten Situation hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer aufgefordert, eine weiterbestehende Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen und zu Recht den Schluss gezogen, dass es ihm

D-6787/2019 Seite 13 nicht gelungen ist, dieses Interesse glaubhaft darzulegen. Objektive Gründe, welche eine unterschiedliche Behandlung der Brüder erklären könnten, wurden vom Beschwerdeführer nicht eingebracht. Insbesondere vermag die Erklärung, sein Bruder sei als Arzt und Student geachteter als er selbst, nicht zu überzeugen. Ferner reichen die Ausführungen des Beschwerdeführers, er könne sich dieses Interesse auch nicht erklären, sei aber von verschiedenen Seiten vor einer Rückkehr gewarnt worden, nicht aus, um den Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 AsylG zu genügen.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer konnte trotz Aufforderung und Hinweis auf die substantiell veränderte Situation eine begründete Furcht vor Verfolgung bei Rückkehr nicht glaubhaft machen. Somit fehlt es an der Glaubhaftmachung der Aktualität der Verfolgung bzw. des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft. Nach diesen Erwägungen besteht kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer wäre bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka wegen seiner Beteiligung an den Ereignissen an der Universität von Trincomalee ernsthaft von Verfolgung aus einem asylrelevanten Grund – also einem Grund im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG – bedroht.

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, weil er aus nachträglich entstandenen Gründen ins Visier der heimatlichen Sicherheitskräfte geraten könnte und vor diesem Hintergrund die Flüchtlingseigenschaft festzustellen wäre.

E. 7.2

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (sog. subjektive Nachfluchtgründe). Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1).

E. 7.3

D-6787/2019 Seite 14

E. 7.3.1

In dieser Hinsicht gelangte das SEM zum Schluss, der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr in die Heimat auch aus keinen anderen Gründen als der geltend gemachten Verfolgung zu gewärtigen, da er keine Risikofaktoren im Sinne des BVGer-Referenzurteils E-1866/2015 erkennen lasse.

E. 7.3.2

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE), um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 – 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person

ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1). An dieser Einschätzung vermag auch die aktuelle – zwar als volatil zu be- zeichnende – Lage in Sri Lanka, auf die der Beschwerdeführer hinweist (Ziff. 31-34 der Beschwerde vom 20. Dezember 2019), nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka be- wusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölke- rungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter

D-6787/2019 Seite 15 diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 7.3.3

Wie oben dargelegt (vgl. E. 6.3 f. hiervor), spricht insgesamt nichts dafür, dass der Beschwerdeführer gegenwärtig von den heimatlichen Si- cherheitskräften wegen der Ereignisse an der Universität Trincomalee ge- sucht würde oder jemals in einem anderen Kontext in einem negativen Sinne aufgefallen wäre. Daran vermögen auch seine Vorbringen über das angebliche Interesse an ihm vonseiten der Sicherheitskräfte nichts zu än- dern. Insbesondere ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gemäss Akten- lage weder seine Eltern noch sein an den Auseinandersetzungen unmittel- bar beteiligter Bruder aktuell von Nachstellungen der Sicherheitskräfte be- troffen sind. Auch Verbindungen seiner Familie zur LTTE bestehen nach Aktenlage nicht. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass zur Annahme, dass die Behörden dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in irgendeiner Form eine Verbindung zu den LTTE im Sinne obiger Rechtsprechung unterstellen würden. Schliesslich ist er gemäss Aktenlage in der Schweiz auch nicht in erheblicher Weise mit einem exilpolitischen Engagement in Erscheinung getreten. Somit ist auch von daher nichts er- sichtlich, was in dieser Hinsicht für eine mögliche Gefährdung sprechen würde.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Be- schwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfol- gungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hätte.

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM zu Recht die originäre Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8.1

Da nach dem Gesagten die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht be- steht, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau – wie mit dem Gesuch vom 9. Juni 2021 beantragt – einzu- beziehen ist.

E. 8.2

Mit Entscheidung vom (...) 2016 wurde der Ehefrau des Beschwerdeführers, die damals minderjährig war, die Flüchtlingseigenschaft (abgeleitet von ihrem Vater) gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Praxisgemäss

D-6787/2019 Seite 16 kann die derivative Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht weiterübertragen werden (vgl. BVGE 2013/21 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen), so dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft basierend auf Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht in Frage kommt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Tatsache, dass er einen solchen Anspruch aufgrund seiner Heirat basierend auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) geltend machen könnte, spielt für das vorliegende Verfahren keine Rolle. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer mit Verfügungen vom 24. Dezember 2020 und vom 16. November 2021 aufgefordert, mitzuteilen, ob er nach seiner Heirat Schritte im Hinblick auf die Erlangung einer ausländerrechtlichen Bewilligung eingeleitet habe, was er indes nicht zum Anlass genommen hat, seinen Anspruch bei der zuständigen Behörde einzubringen. Dem Schreiben der Freiplatzaktion Basel vom 30. November 2021 ist zu entnehmen, dass er bisher kein Gesuch eingereicht hat. Der hypothetische Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die noch nicht beantragt wurde, genügt nicht, um einen Anspruch auf das Nichtverfügen der Wegweisung gemäss Art. 32 AsylV 1 geltend machen zu können. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur der Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sondern auch ein bestehender Anspruch auf eine solche Bewilligung von der Ausnahme des Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1 umfasst (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2 im Anschluss an EMARK 2001/21 E. 9 a) S. 176). Es ist allerdings erforderlich, dass der Anspruch auf die Bewilligung bereits geltend gemacht worden ist und die Prüfung noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2). Ein noch nicht geltend gemachter potentieller Anspruch ist nicht ausreichend, um eine vorfrageweise Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

D-6787/2019 Seite 17

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.3

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Aufgrund der Aktenlage sind sodann keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen,

D-6787/2019 Seite 18 dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug weiterhin nicht als generell unzulässig erscheinen lassen (vgl. dazu statt vieler Urteil des BVGer E-3640/2020 vom 29. Januar 2021 E. 11.2.4). Es ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet

sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In Sri Lanka herrscht aktuell we- der Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nord- als auch in die Ost- provinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskri- terien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). An dieser Einschätzung ist auch unter Berück- sichtigung der aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten. Die Vorinstanz führt dazu aus, dass der Beschwerdeführer jung und ge- sund sei und über eine solide Schulbildung verfüge. Zudem gehöre die Fa- milie zur Oberschicht und er habe weiterhin guten Kontakt zu seiner Fami- lie gehalten, so dass ein tragfähiges Beziehungsnetz vorhanden sei, womit einer «raschen und erfolgreichen Reintegration» keine Hindernisse entge- genstünden und der Wegweisungsvollzug zumutbar sei.

D-6787/2019 Seite 19 Zu recht legt die Vorinstanz dar, dass im Falle des Beschwerdeführers keine individuellen Umstände ersichtlich seien, welche gegen die Zumut- barkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden. Er verfügt an seinem Heimatort über ein sehr grosses und auch tragfähiges familiäres Bezie- hungsnetz, womit einer Reintegration an diesem Ort nichts entgegensteht. Im Weiteren verfügt er aber auch in Jaffna über Anknüpfungspunkte, zumal er sich vor seiner Ausreise in der dort gelegenen Wohnung seiner Eltern aufgehalten hat. Somit ergibt sich nichts, was gegen eine Rückkehr in die Heimat sprechen würde. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfah- rens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe ab- zusehen.

E. 12.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin dem Beschwerdeführer am

E. 17

Januar 2020 als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet worden ist (vgl. Art. 110a Abs. 1 i.V.m. Art. 110a Abs. 3 AsylG), ist sie für ihren Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit

D-6787/2019 Seite 20 dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Da sie keine Kostennote zu den Akten gereicht hat, ist ihr Aufwand abzuschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Ihr Aufwand dürfte sich neben der Anzeige ihrer Verfahrensteilnahme vom 10. Januar 2020 im Wesentlichen auf eine summarische Prüfung der Akten beschränkt haben. Der Aufwand für die weiteren Eingaben vom 14. Januar 2021 und vom 30. November 2021 dürfte eher gering gewesen sein, da sie lediglich die Mitteilung enthielten, dass bislang keine Schritte hinsichtlich einer ausländerrechtlichen Bewilligung eingeleitet worden seien. Daher ist das amtliche Honorar aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxismässigen Stundenansatzes für amtliche Rechtsbeistände gemäss Art. 110a AsylG (von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter) auf Fr. 300.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6787/2019 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.